

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/718, 17/995, 17/1219 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (1. Telemedienänderungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 15. Februar 2010 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vorgelegt, der die Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie 2007/65/EG (AVMD-RL) vom 11. Dezember 2007 umsetzen soll.

Mit dieser Umsetzung werden überfällige spezielle Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (on demand) geschaffen. Das ist dringend notwendig, weil die bisherige bundesdeutsche Zweiteilung in Rundfunk und Telemedien der differenzierten Welt der Telemediendienste im Internet nicht mehr gerecht wird. Diese Umsetzung schafft hoffentlich mehr Klarheit für all die Anbieter von Abrufmediendiensten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind, d. h. als Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und die breite Öffentlichkeit bildenden Funktion erscheinen, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf definiert.

Der Deutsche Bundestag bedauert allerdings, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur einen kleinen Teilbereich des Telemediengesetzes reformiert und die aus Sicht des Deutschen Bundestages äußerst drängenden Überarbeitungen bei der Anbieterhaftung, dem Daten- und dem Verbraucherschutz weiter auf die lange Bank schiebt.

Bereits bei Verabschiedung des Telemediengesetzes in der 16. Wahlperiode wurde deutlich, dass die Frage der Haftung für fremde Inhalte – etwa bei Web2.0-Angeboten wie Blogs und Foren – weitestgehend offenblieb. Diensteanbieter müssen gegenwärtig rechtswidrige Inhalte sowie z. B. auf rechtswidrige Inhalte verweisende Links erst ab dem Zeitpunkt entfernen, ab dem sie davon Kenntnis erlangt haben und es ihnen technisch zumutbar ist. Aber erst dann und nicht vorher. Genau dazu dient das international praktizierte und auch bei vielen bundesdeutschen Providern eingesetzte „Notice and take down“-Verfahren. Zum Teil wird darüber hinaus allerdings eine allgemeine Verpflichtung zur präventiven Ausforschung und Überwachung der auf Userplattformen von Usern eigenständig generierten Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit hin angenom-

men oder gesetzlich gefordert. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, gesetzlich klarzustellen, dass den bestehenden Bestimmungen keine Verpflichtungen zur präventiven Überwachung und Kontrolle von Inhalten zu entnehmen ist.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es auch angesichts der Debatte um die Definition des Anbieters im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und des sogenannten Sperrgesetzes dringend einer Klarstellung bedarf, wer im Internet wie haftbar gemacht werden darf.

Zugangsprovider dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die von ihnen zugänglich gemachten oder transportierten Inhalte zu überwachen oder gar vorab nach rechtswidrigen Inhalten zu suchen. Das wäre so, als würde man die Post verpflichten, die von ihr transportierten Briefe zu öffnen, um nachzuschauen, ob die Sendungen legal sind.

Die Bundesregierung hat die Gelegenheit versäumt, im Rahmen dieser Gesetzesnovelle die bestehenden Regelungen des Datenschutzes im Telemediengesetzes (TMG) umfassend neu zu regeln. Diese tragen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend Rechnung. So sehen sich etwa Nutzerinnen und Nutzer immer häufiger damit konfrontiert, dass ihre persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden.

Im Telemediengesetz fehlen auch nach dieser Gesetzesänderung effektive Regelungen für die Verwendung und den Handel mit personenbezogenen Daten. Kundinnen und Kunden müssen darüber entscheiden können, ob sie eine Weitergabe ihrer Daten möchten (opt in).

Das Gesetz schützt die Nutzerinnen und Nutzer auch nicht hinreichend vor personalisierter Werbung. Noch immer erhalten die Userinnen und User in der Regel automatisch personalisierte Werbung, solange sie dem nicht gezielt widersprechen. Es muss hier künftig der Grundsatz gelten, dass Werbung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen darf.

Auch fehlt noch immer eine Verpflichtung für die Betreiber der Plattformen, darüber aufzuklären, wofür die von Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellten Daten verwendet werden sollen. Kundenprofile werden so, ohne Transparenz gegenüber den Kunden, an die Werbewirtschaft verkauft. Eine Nichteinwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten darf auch bei nicht marktbeherrschenden Unternehmen nicht zum Ausschluss aus dem Angebot führen.

Die Forschung im Bereich von sogenannten *privacy enhancing technologies*, also datenschutzspezifischen Produkten, muss gefördert werden. Neue Produkte und Verfahren sollten zudem umfassend auf ihre Datenschutzfreundlichkeit und Datensicherheit geprüft werden können. Hier ist die Vorlage des längst überfälligen Auditierungsgesetzes dringend nötig.

Bislang sind die Schutzmöglichkeiten gegen ungewollt zugesandte Spam-Mails für Verbraucherinnen und Verbraucher überaus schwierig. Der Deutsche Bundestag will die Verfolgbarkeit kommerzieller Werbung als Ordnungswidrigkeit effektivieren. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wie Spam-Mails muss deshalb eine zuständige Verwaltungsbehörde konkret benannt werden. Aus Sicht des Deutschen Bundestages sollte die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen diese Zuständigkeit erhalten. Die Bundesnetzagentur könnte zumindest eine bundeslandübergreifende Verfolgung gewährleisten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zeitnah einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vorzulegen, der
1. Klarheit bei der Anbieterdefinition schafft,
  2. verpflichtende Vorabkontrollen der Inhalte durch Anbieter bei Web2.0-Angeboten definitiv ausschließt,
  3. Klarheit für die Haftung von Zugangsanbietern wie Suchmaschinen schafft,
  4. den Verbraucherschutz und den Verbraucherdatenschutz im Internet gewährleistet und festschreibt, dass
    - a) die Verwendung von und der Handel mit personenbezogenen Daten, die in sozialen Netzwerken angegeben werden, nur bei ausdrücklicher vorheriger Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt und damit personalisierte Werbung nur nach expliziter Einwilligung erfolgt,
    - b) die Nichteinwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten auch bei nicht marktbeherrschenden Unternehmen nicht zum Ausschluss aus dem sozialen Netzwerk führt,
    - c) die Urheberrechte der Nutzerinnen und Nutzer gewahrt bleiben und
    - d) die Regelungen zur Erhebung von Bestandsdaten und deren Weitergabe an die Sicherheitsbehörden nach § 14 Absatz 2 TMG deutlich eingegrenzt werden,
  5. die Anbieter sozialer Netzwerke in Deutschland verpflichtet, gemeinsam mit Verbraucherschutzverbänden und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eine Selbstverpflichtung einzugehen, die dafür Sorge trägt, dass alle sozialen Netzwerke in Deutschland die gleichen zu definierenden Mindeststandards beim Datenschutz erfüllen und dabei von der gesetzlichen Möglichkeit eines anerkannten Datenschutzaudits Gebrauch machen, das den Verbraucherschutz im Internet sicherstellt.

Berlin, den 21. April 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

